



Antrag

auf Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Feuerwehrhaus" der Gemeinde Kirchtimke im Bereich der 30. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Tarmstedt

Gemeinde Kirchtimke

(Stand: 23.05.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	LAGE UND ABGRENZUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE	3
3.	SCHUTZBESTIMMUNGEN	4
4.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
4.1	Boden.....	4
4.2	Vegetation	5
4.3	Fauna.....	5
5.	ANTRAG	6
6.	BEGRÜNDUNG / GRÜNDE DES ÜBERWIEGEND ÖFFENTLICHEN INTERESSES	7
7.	KOMPENSATIONSFLÄCHE	8
8.	ZUSAMMENFASSUNG	9

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Antrag hat die Gewährung einer Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus“ der Gemeinde Kirchtimke im Bereich der 30. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Tarmstedt zum Inhalt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 bzw. der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der nachfolgenden Abbildung zu ersehen.

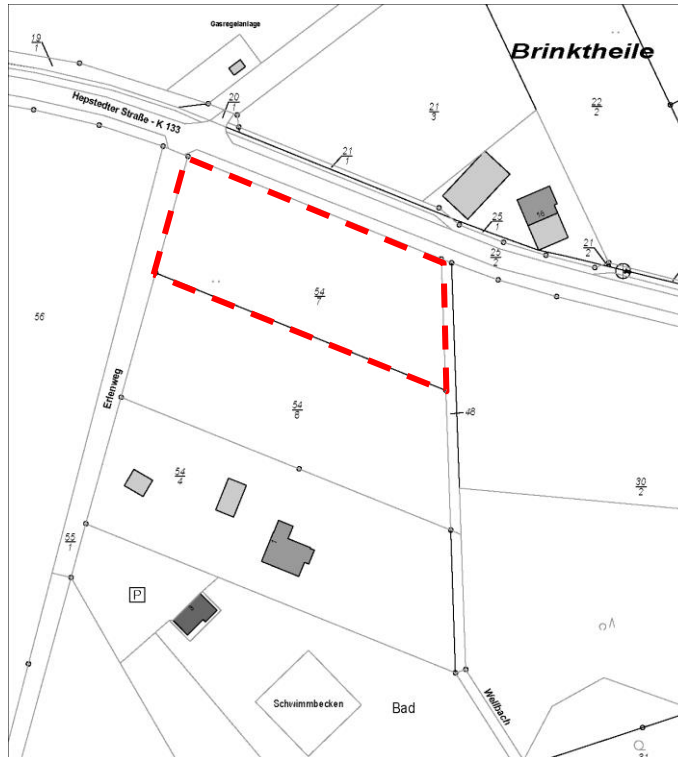


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Kirchtimke bzw. der 30. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Tarmstedt (gestrichelt umrandet)

Figurativ bezieht sich der Antrag auf zwei Grünlandbereiche mit dem Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*, die als „Gesetzlich geschützte Biotope“ während einer Biototypenkartierung im Zusammenhang mit der vorgenannten Bauleitplanung Ende Mai 2022 von dem Dipl.-Biologen Dr. Dieter von Bergen festgestellt wurden. Die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NatSchG) befinden sich im nordwestlichen und südöstlichen Bereich des Flurstückes 54/7, Flur 8, Gemarkung Kirchtimke.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE

Wie durch eine Kartierung am 31. Mai 2022 festgestellt wurde, besitzt das gesetzlich geschützte Biotop aktuell eine Gesamtgröße von 450 m² und liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 10 „Feuerwehrhaus“ der Gemeinde Kirchtimke und der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt. Der im Nordwesten des Geltungsbereichs befindliche Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* nimmt eine Fläche von 400 m² ein, wohingegen im Südosten auf einer Fläche von 50 m² das gesetzlich geschützte Biotop besteht (vgl. Abb. 2, S. 4).

Der hier vorliegende Antrag bezieht sich damit auf den durch die oben genannten Bauleitplanungen betroffenen Bereich der gesamten Biototypfläche des *Sonstigen mesophilen Grün-*

landes (GMS). Der Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* in sehr guter Ausprägung (GIF⁺), der auf der weiteren Plangebietsfläche anzutreffen ist stellt kein entspr. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop dar.

Die festgestellte Ausdehnung des gesetzlich geschützten Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland* (GMS) ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen (Stand: Mai 2022):

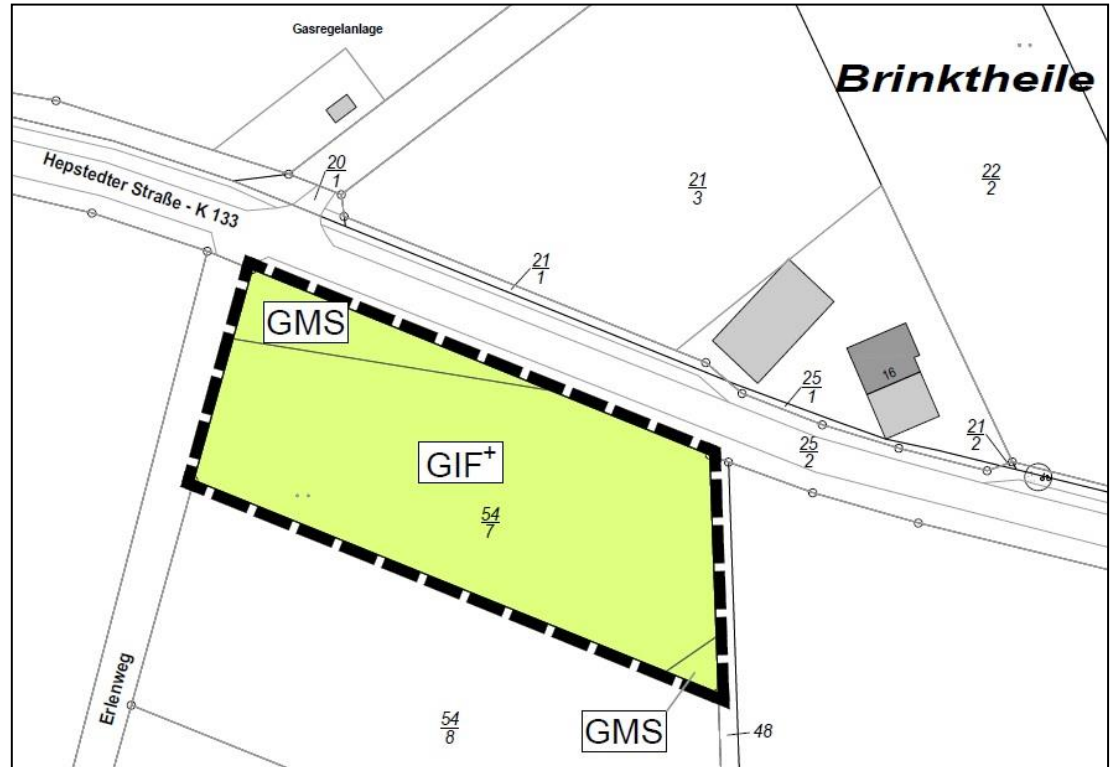


Abb. 2: Lage und Abgrenzung der Bereiche der gesetzlich geschützten Biotope *Sonstiges mesophiles Grünland* (GMS)

3. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können verboten.

4. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Boden

Der im Nordwesten des Plangebiets gelegene Bereich des gesetzlich geschützten Biotops *Sonstiges Mesophiles Grünland* (GMS), hat sich auf dem Bodentyp *Mittlere Pseudogley-Braunerde* entwickelt, während sich das Biotop im Südosten auf dem Bodentyp *Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde*¹ ausbildete. Während der Biotoptypenkartierung Ende Mai 2022 wies die Fläche eine geschlossene Bodenoberfläche auf, welche mit dichter Vegetation bestanden war. Braunerden weisen im allgemeinen gute Bodeneigenschaften (Durchwurzel-

¹ Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), Bodenkarte von Niedersachsen (BK50), Maßstab 1 : 50.000. Abgerufen am 26.09.2022.

barkeit, Durchlässigkeit, Speicher- und Puffervermögen etc.) auf, während Pseudogleye stauwasserbeeinflusste Böden darstellen, deren Bodenmatrix zumindest temporär anoxischen Verhältnissen unterliegt. Da es sich im Plangebiet um Braunerden handelt, herrschen dort somit für das Pflanzenwachstum gut geeignete Bodenvoraussetzungen vor.

4.2 Vegetation

Nach den Ergebnissen der Kartierung ist der Großteil des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke dem Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* in sehr guter Ausprägung (*GIF+*) zuzuordnen, in welchem Süßgräser (*Poaceae*) des Wirtschaftsgrünlands vorherrschen.

Im Nordwesten und Südosten des Plangebiets ist der gesetzlich geschützte Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* vorhanden (vgl. Abb. 2, S. 4). Die Vegetation besteht aus typischen Gräsern und Kräutern einer der Mahd unterliegenden Grünlandfläche. Hervorzuheben ist das Vorkommen von Scharfen Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) als Kennart des mesophilen Grünlands. Des Weiteren wurden während der Biotoptypenkartierung folgende Pflanzen auf den Flächen des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* ermittelt: Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Rotschwengel (*Festuca pratensis*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Vogelwicke (*Vicia cracca*). Die genannten Pflanzenarten treten innerhalb des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* flächig auf, wobei Süßgräser dominieren.

Dem Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* kommt nach der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels 2022)² eine allgemeine bis besondere Bedeutung (Wertstufe IV) als Lebensstätte von Pflanzen und Tieren zu. Die Regenerationsfähigkeit des Biotoptyps wird nach einer Zerstörung dabei als schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit) oder bedingt regenerierbar (bis 25 Jahre Regenerationszeit) angegeben. Da die Bereiche des gesetzlich geschützten Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* in einer anthropogen geprägten Umgebung befinden (Nähe zum Siedlungsbereich, regelmäßig erfolgende Mahd, Einfluss der K 133), wird davon ausgegangen, dass die im Plangebiet vorhandenen Biotope des *Sonstigen mesophilen Grünlands (GMS)* vergleichsweise robust auf sich ändernde Umweltbedingungen reagieren und somit auch innerhalb überschaubarer Zeit (max. 25 Jahre) regenerierbar sind.

4.3 Fauna

Im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops sowie der näheren Umgebung ist ein potentielles Vorkommen von Erdkröten (*Bufo bufo*) und Grasfröschen (*Rana temporaria*) möglich, die diesen Bereich womöglich als Sommerlebensraum nutzen. Die beiden Arten sind dabei als wenig spezialisiert einzustufen und stellen keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum, so dass sie nicht auf die Strukturen des gesetzlich geschützten Biotops sowie deren Umgebung angewiesen sind. Um dennoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, empfiehlt sich die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops innerhalb der Winterruhe (Anfang November bis Mitte März), da die genannten Arten dann zur Überwinterung Gehölzstrukturen nutzen. Weitere potentiell betroffene Arten sind nicht standortgebunden und finden im Fall einer Baufeldräumung Refugien in angrenzenden Grünlandbereichen.

² DRACHENFELS, O. v. (2022): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten.

5. ANTRAG

Im Bereich der gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotop soll durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke die Errichtung eines Feuerwehrhaus mit seinen dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen ermöglicht werden.

Da durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 10 ein vollständiger Verlust des dort befindlichen gesetzlich geschützten Biotops verbunden ist, muss vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorliegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.10 erfolgt im Parallelverfahren mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt, durch welche der Bau des Feuerwehrhauses auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch vorbereitet werden soll. Daher wird ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG für die zwei innerhalb des Geltungsbereichs liegende gesetzlich geschützte Biotop *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* gestellt.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die in § 30 BNatSchG genannten Biotoptypen werden durch § 24 Abs. 2 NNatSchG um folgende Biotoptypen ergänzt:

1. hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland,
2. Bergwiesen,
3. mesophiles Grünland,
4. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2 500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und
5. Erdfälle.

Da in der näheren Umgebung ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um einen Ausgleich zu erzielen, der für eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, wird für den vorliegenden Fall eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG beantragt.

Sollte wider Erwarten kein Ausgleich erzielt werden, kann andernfalls gemäß dem § 67 BNatSchG von Geboten und Verboten des BNatSchG ein Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

6. BEGRÜNDUNG / GRÜNDE DES ÜBERWIEGEND ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke sowie der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt ist der Neubau eines Feuerwehrhauses und seiner Nebenanlagen und Stellplätze. Dadurch soll der Ortsfeuerwehr die Möglichkeit zur Anschaffung und Unterbringung moderner Gerätschaften gegeben werden. Zudem verringert sich durch die Lage am Ortsrand das Konfliktpotential mit Anwohnern, welches durch Einsatzfahrten und Übungsbetrieb hervorgerufen werden könnte.

Die Aufgaben der Ortsfeuerwehr bestehen neben der ursprünglichen Brandbekämpfung auch in sonstigen Rettungs- und Bergungseinsätzen, welche durch Unfälle oder höhere Gewalt (Unwetter) ausgelöst werden können. Damit dient sie der Bevölkerung zum Schutz und zur Bewältigung von Notsituationen.

Das bisherige Feuerwehrhaus wird den Anforderungen an einen modernen Fuhrpark und den Bestand zeitgemäßer Gerätschaften nicht gerecht. Eine Anpassung des bestehenden Gebäudes an die modernen Anforderungen ist kaum durchführbar, sondern würde nur eine zeitlich begrenzte provisorische Lösung darstellen.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse der Ausstattung der Ortsfeuerwehr mit modernem Gerät zum Wohl der Allgemeinheit und der ständigen Einsatzbereitschaft, was durch den Neubau eines an die aktuellen technischen Voraussetzungen angepassten Feuerwehrhauses befriedigt werden kann. Neben dem öffentlichen Interesse stellen Freiwillige Feuerwehren auch stets einen sozialen Treffpunkt dar, wodurch dem Planvorhaben des Bebauungsplans Nr. 10 auch ein soziales Interesse zukommt.

Neben dem öffentlichen Interesse der Ausstattung mit modernem Gerät besteht ebenfalls ein Interesse der Öffentlichkeit den neuen Feuerwehrstandort nah am Ortszentrum, jedoch entfernt von stark besiedelten Bereichen, zu errichten, um eventuell entstehenden Schallemissionskonflikten vorzubeugen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 bzw. der 30. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Kirchtimke und stellt ideale Standortvoraussetzungen der Vereinbarkeit von Siedlungsnähe und Lage außerhalb stark besiedelter Bereiche dar. Gleichfalls oder besser geeignete Flächen, welche der Gemeinde mittelfristig zur Verfügung stehen könnten, sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden.

Gemäß den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BREUER 2006)³ sind Biotoptypen der Wertstufe III in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Bioto-

³ BREUER, W. (2006): Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In Beiträge zur Eingriffsregelung V (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

pen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Kirchtimke und der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt, werden zwei gesetzlich geschützte Biotope auf einer Fläche von insgesamt etwa 450 m² für den Neubau eines Feuerwehrhauses oder seiner Nebenanlagen und Stellplätze überplant. Da es sich bei dem Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* um ein gesetzlich geschütztes Biotop mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) und einer Regenerationszeit bis 25 Jahre handelt, hat nach dem angewendeten Bewertungsmodell nach Breuer (1994/1996)⁴ ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu erfolgen. Es wird somit eine Kompensationsfläche von 900 m² benötigt, auf welcher der Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* aus einem Biotoptyp geringer bis allgemeine Bedeutung (WS I/II) entwickelt werden muss. Alternativ ist ein ähnliches, gleichwertiges Biotop als Ersatz zu entwickeln.

7. KOMPENSATIONSFLÄCHE

Als Kompensationsfläche wird ein Teil des Flurstückes 5/2, Flur 1, Gemarkung Wehnsen, mit einer Gesamtgröße von rund 92.299 m² herangezogen, siehe nachfolgenden Lageplan. Die Kompensation des gesetzlich geschützten Biotops soll dabei auf einer Fläche von 900 m² mit dem Zielbiotop *mesophiles Grünland (GM)* erfolgen.

Derzeit unterliegt die Kompensationsfläche einer intensiven Grünlandnutzung, aufgrund dessen sie dem Biotoptyp *sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* zuzuordnen ist. Insgesamt besitzt die Kompensationsfläche mit dem vorhandenen Biotoptyp eine geringe bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe II) als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere. Nach Angaben der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) sind hier die Bodentypen Tiefes Erdniedermoor, Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage und mittlere Podsol-Braunerde vorhanden.

Zukünftig wird die Nutzung der Fläche extensiviert, wodurch sich *mesophiles Grünland (GM)* entwickeln kann. Nach fachkundiger Einschätzung ist eine Neuansaat oder Nachsaat der Fläche mit UG Regiosaatgut mit hohem Blühanteil notwendig.

Die Bewirtschaftung der Fläche wird durch eine vertragliche Vereinbarung und grundbuchlicher Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) sichergestellt. Demnach ist die FEAM GmbH (Fonds für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) für die Bewirtschaftung der Fläche nach den Bewirtschaftungsbedingungen für extensives Grünland des Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

Die Fläche wird zukünftig zahlreichen Pflanzen und Tieren als Lebensraum dienen. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können die genannten Ziele umgesetzt werden. Zusammenfassend kann so festgestellt werden, dass die Kompensationsfläche eine durchaus gute Eignung aufweist, um die Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops auszugleichen.

⁴ BREUER, W. 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60, Hannover.

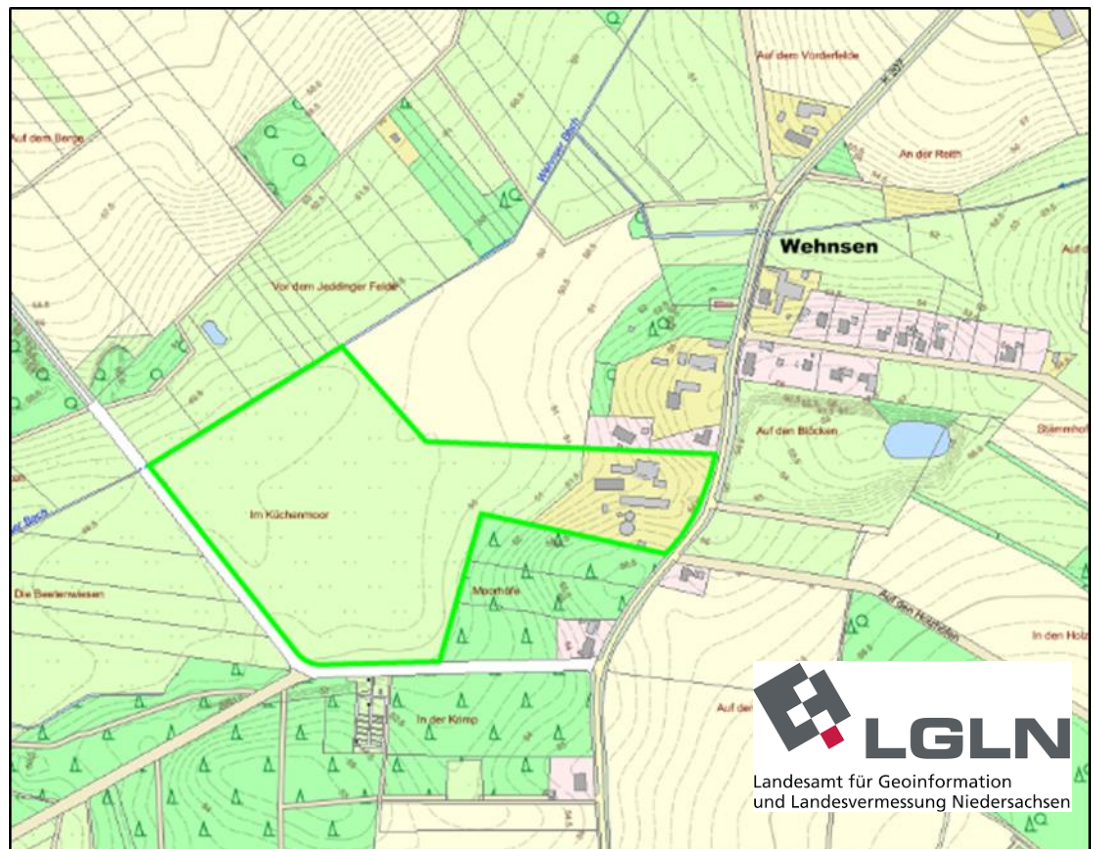


Abb. 3 Lage des Flurstücks 5/2, Flur 1, Gemarkung Wehnsen, Quelle: LGLN

8. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke und der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt werden zwei nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen auf einer Fläche von insgesamt etwa 450 m² durch den Neubau eines Feuerwehrhauses mit seinen Stellplätzen und Nebenanlagen überplant.

Beeinträchtigungen treten durch die ermöglichte zukünftige Versiegelung von Bodenstandorten auf, wodurch sich die Standortvoraussetzungen der Fläche so ändern, dass sich das Artenspektrum der vorkommenden Pflanzenarten des geschützten Biotops nicht erhalten lässt. An die Stelle des geschützten Biotops treten typische (nicht geschützte) Siedlungsbiotopflächen.

Aufgrund des besonderen Schutzes des Biotops beantragt die Gemeinde Kirchtimke daher eine Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. gemäß § 67 BNatSchG durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), da die Beeinträchtigungen mittelfristig (max. 25 Jahre) ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Als Kompensationsfläche dient ein Bereich des Flurstückes 5/2, Flur 1, Gemarkung Wehnsen, mit einer Gesamtfläche von rund 92.299 m², wovon 900 m² als Kompensationsfläche für das gesetzlich geschützte Biotop in Anspruch genommen werden. Derzeit besteht auf der Kompensationsfläche der Biotoptyp *sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*. Auf der Fläche für die Kompensation des gesetzlich geschützten Biotops bietet sich eine Extensivierung des Grünlandes mit dem Zielbiotop *mesophiles Grünland (GM)* an. Das benannte Flurstück

wird zudem als Kompensationsfläche für den weiteren Kompensationsbedarf der Bauleitplanung für die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Pflanzen und Tiere verwendet.

Eine genaue Bilanzierung sowie Beschreibung von Maßnahmen erfolgt hierfür im zur Bauleitplanung dazugehörigen Umweltbericht.

Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Bauleitplanung besteht und eine naturschutzfachliche Aufwertung auf der Kompensationsfläche herbeigeführt werden kann, erscheint die beantragte Ausnahme aus landschaftspflegerischer und ökologischer Sicht als zustimmungsfähig.

Bremen, den 23.06.2023

Ausgearbeitet: M.Sc. Sarah Teuber

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Kirchtimke, den

.....
(Tibke)
Bürgermeisterin